



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-460.002/0068-VII/B/7/2014**

Wien, 20.11.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 2549/J des Abgeordneten Walter Rauch und weiterer Abgeordneter** betreffend **Opt-out-Regelung für Spitalsärzte**:

**Fragen 1-9:**

Am 6. November 2014 ist - auch mit den Stimmen der FPÖ - vom Parlament eine Novelle zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) beschlossen worden, mit der die bisher erlaubten durchschnittlich 60 Stunden Wochendienstzeit für Ärztinnen und Ärzte in Krankenanstalten auf durchschnittlich 48 Stunden in Etappen bis 30. Juni 2021 gesenkt werden.

Nach der Arbeitszeit-Richtlinie kann von der vorgesehenen Arbeitszeitgrenze von 48 Stunden abgewichen werden, wenn die einzelnen Ärztinnen und Ärzte individuell einer Verlängerung der Arbeitszeit zustimmen.

Die Novelle zum KA-AZG sieht diese Möglichkeit vor, wobei weiterhin die Betriebsvereinbarung als Zulassungsinstrument für verlängerte Dienste beibehalten wurde. Nachdem nach dem 30. Juni 2021 die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden beträgt, entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Opt-Out-Möglichkeit.


Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Wollen die Krankenanstalenträger von der Möglichkeit des Opt-Out Gebrauch machen, müssen sie so rasch wie möglich mit den organisatorischen Implementierungsmaßnahmen beginnen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die KAGES bereits mit dementsprechenden internen Organisationsmaßnahmen begonnen hat.

Zu beachten ist dabei jedenfalls § 11b der KA-AZG-Novelle, mit dem ua. ein Diskriminierungsverbot von Dienstnehmer/innen, die einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit nicht zustimmen, gegenüber anderen Dienstnehmern/innen festgelegt wird. Dieses Diskriminierungsverbot betrifft insbesondere sämtliche Arbeitsbedingungen, die Verlängerung von Dienstverhältnissen, Entgeltbedingungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Aufstiegschancen und Beendigung des Dienstverhältnisses.

Zur besseren Kontrolle durch die Arbeitsinspektionen muss auch ein aktuelles Verzeichnis der Dienstnehmer/innen geführt werden, die einem Opt-Out schriftlich zugestimmt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	ExjM8QyvwYr2MJv9bc1ELmKuTkTXN9xBJHwHyw1f+u8ecXg9Yx+kw25LnvvgCUG2Wd7Ztm2y5Bsm/hSmidxlBFcUbNUYKMEiRJDGCHFp7TnQfeHjllK8aw7O9hzz+i421an85TgdS64tMZrBY2fvQsPbSnLf3UZbjYykuTQUMg=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-21T10:15:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	